

## Glaubensbekenntnis und Treueid

In der Debatte des Ersten Vatikanischen Konzils über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes warnte der Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel von Ketteler in seiner Rede am 23. Mai 1870 eindringlich davor, das geplante Dogma so zu formulieren, daß es in einem absolutistischen Sinn mißverstanden werden könne; denn in der Kirche gebe es „keine willkürliche, gesetzlose und absolutistische Gewalt“. Das Zweite Vatikanische Konzil hat deswegen mit Nachdruck betont, daß die Vollmacht des Papstes in die Gesamtkirche eingefügt ist und daß sie vor allem eine kollegiale, mit den Bischöfen verbundene Struktur hat. Betrachtet man das am 30. Juni 1998 veröffentlichte Schreiben Papst Johannes Pauls II. „Ad tuendam fidem“, die Zusätze zum Glaubensbekenntnis, den Treueid und den „Lehrmäßigen Kommentar“ der Glaubenskongregation, dann fragt man sich, ob hier nicht eine Entwicklung sichtbar wird, die die Befürchtungen Ketteler als berechtigt erscheinen läßt und in einer extremen Auslegung des Ersten Vatikanums die Aussagen des Zweiten Vatikanums zumindest relativiert.

Das zeigt sich nicht nur darin, daß vor dem Erlaß der Bestimmungen – wenn überhaupt – nur wenige Bischöfe konsultiert wurden, keineswegs aber das Bischofskollegium oder wenigstens das Kardinalskollegium als Ganzes. Die Verordnungen haben auch die offensichtliche Tendenz, den Bereich definitiv verpflichtender Lehraussagen erheblich auszuweiten. Das ist zwar nicht ganz neu; denn die Zusätze zum Glaubensbekenntnis und der Treueid wurden bereits 1989 veröffentlicht. Aber die jetzt erlassenen strafrechtlichen Bestimmungen und der Kommentar der Glaubenskongregation geben dem Ganzen eine neue Qualität.

In Übereinstimmung mit den Papstdogmen von 1870 erklärt das Zweite Vatikanische Konzil, daß nur zwei Formen der Lehrverkündung Unfehlbarkeit beanspruchen: wenn der Papst oder ein Konzil ein Dogma feierlich definieren, oder wenn alle Bischöfe zusammen mit dem Papst „eine bestimmte Lehre übereinstimmend als endgültig verpflichtend vortragen“. Diese Absicht einer unfehlbaren Lehrverkündung muß, wie das Kirchenrecht erklärt, „offensichtlich feststehen“. Die bloße Übereinstimmung in einer Lehre genügt also nicht. Die Bischöfe müssen gleichzeitig deutlich machen, daß sie diese als endgültig verpflichtend verstehen. Die neuen römischen Verlautbarungen verlangen dies nun nicht mehr. Es genüge, so heißt es, wenn der Papst durch eine einfache Erklärung feststelle, eine solche Lehre gehöre definitiv zum Glaubensgut der Kirche. Das bedeutet eine erhebliche Steigerung der Machtfülle des Papstes zu der von Ketteler befürchteten absolutistischen Ausübung seines Amtes hin. Denn es liegt allein in seinem Ermessen, welchen Lehren er diese Qualität zuschreibt.



Unverändert bleibt der Text des Treueids und der drei Zusätze zum Glaubensbekenntnis. Diese verlangen bedingungslose Zustimmung zu „definitiv“ vorgelegten Lehren und „religiösen Gehorsam des Willens und des Verstandes“ gegenüber jenen Verlautbarungen des Lehramts, die keine Unfehlbarkeit beanspruchen, also auch irrig sein können. Neu sind die Ergänzungen des Kirchenrechts, die zusätzlich entsprechende Strafen vorsehen.

Sehen wir einmal von der grundsätzlichen Problematik des Versuchs einer strafrechtlichen Erzwingung von Einheitlichkeit auch im Bereich nichtunfehlbarer Lehräußerungen ab, auch von dem tiefsitzenden Mißtrauen gegen Amtsträger und Theologen, das in den römischen Forderungen zum Ausdruck kommt. Es geht hier um grundlegende Fragen des Glaubensverständnisses und der Struktur des Glaubensakts überhaupt. Denn der Glaube wie überhaupt jede Zustimmung zu einer Lehre setzt innere, freie Überzeugung voraus, die auf eigener Einsicht gründet. Die Träger des Lehramts in der Kirche besitzen kein privilegiertes Wissen und keinen nur ihnen eigenen Zugang zur Offenbarungswahrheit. Diese liegt jedem Gläubigen offen, der sich um die nötigen Kenntnisse von Schrift und Tradition bemüht. Die Antwort des Christen auf eine vom Lehramt vorgetragene Wahrheit kann daher nicht eigentlich ein Akt des Gehorsams, also der Unterwerfung des Willens sein, sondern nur eine Zustimmung aus mitvollzogener Glaubenseinsicht. Das Lehramt muß argumentativ deutlich machen, daß und wie seine Lehre in der Offenbarung Jesu Christi begründet ist. Der bloßen Forderung, eine Wahrheit sei „endgültig zu halten“, fehlt die Überzeugungskraft.

Es gibt zahlreiche, von Papst und Bischöfen übereinstimmend vertretene Lehren, die sich im Lauf der Zeit als falsch erwiesen haben und – meist stillschweigend – aufgegeben oder revidiert wurden, von der Berechtigung der Sklaverei, der Folter und der Todesstrafe für Häretiker über das Zinsverbot bis zur Verwerfung der Religionsfreiheit. Besonders deutlich werden diese Probleme bei den feierlichen Erklärungen Papst Bonifaz' VIII. (1303) und des Konzils von Florenz (1442), daß nur die Mitglieder der vom Papst geleiteten römisch-katholischen Kirche das Heil erlangen können, alle andern aber, Christen und Nichtchristen, „in das ewige Feuer wandern werden“. Dieser Konzilstext ist eine dogmatische Definition, und die Erklärung Bonifaz' VIII. „hat nach übereinstimmender Meinung aller katholischen Theologen die Bedeutung einer irreformablen dogmatischen Aussage“ (Marie-Dominique Chenu). Trotzdem wurde diese Lehre Schritt für Schritt revidiert, bis dann das Zweite Vatikanische Konzil erklärte, daß alle Menschen „auf Wegen, die Gott weiß“, das ewige Heil erlangen können.

Es ist daher durchaus möglich, daß jemand zur Überzeugung kommt, die in den Zusätzen zum Glaubensbekenntnis verlangte, auch die gesamte Zukunft umfassende Zustimmung nicht geben zu können. In diesem Fall muß er nach den Grundsätzen der katholischen Moral nach seinem Gewissen handeln, und auch der Papst kann niemand von dieser Pflicht entbinden.

Wolfgang Seibel SJ